EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2005/0046(COD)

22.3.2006

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008-2013 innerhalb des generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“
(KOM(2005)0123 – C6-0124/2005 – 2005/0046(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Tatjana Ždanoka

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission schlägt ein *Rahmenprogramm „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme" für den Zeitraum 2007-2013* vor, mit dem Ziel, eine umfassendere Kohärenz zu erreichen und die Migrationspolitik der EU zu vereinfachen. Mit dem Programm werden vier Fonds eingerichtet: der Europäische Flüchtlingsfonds, der Rückkehrfonds, der Außengrenzenfonds und der europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen.

Ziel des neuen Programms ist es, die internen Politiken der EU zu unterstützen und einen Mechanismus für die Lastenverteilung unter den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Befassung mit Migranten und Asylbewerbern zu schaffen, ordnungsgemäße Grenzkontrollen an den Außengrenzen der EU sicherzustellen sowie die Visapolitiken.

Der Hauptteil des Vorschlags für eine Entscheidung zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds ist technischer Natur und geht über den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten hinaus. Die Stärkung der Außendimension des Raums der Freiheit, der Sicherheit, des Wohlstands und des Rechts der EU und ihrer Nachbarländer nimmt aber in der europäischen Außenpolitik eine zentrale Stellung ein. Selbstverständlich ist der Erfolg der Einwanderungs- und Asylpolitik der Gemeinschaft von der Wirksamkeit der Zusammenarbeit mit den Transit- und Herkunftsländern abhängig.

Ihre Verfasserin befürwortet die für das Rahmenprogramm vorgeschlagene Struktur und betont, dass die Fonds ein kohärentes Paket bilden sollten. Eine weitere Voraussetzung für einen kohärenten und umfassenden Ansatz in Bezug auf die Einwanderungspolitik der EU ist, dass alle einschlägigen internen Regulative sowie die neuen Instrumente der Außenpolitik, insbesondere das Europäische Nachbarschaftsinstrument und ein neues thematisches Programm zur Unterstützung der Drittländer einander ergänzen und dass Synergien zwischen ihnen bestehen. Dabei sind die enge Zusammenarbeit mit dem Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die umfassende Umsetzung der internationalen Übereinkommen zwingende Voraussetzungen für eine gerechte, kohärente und erfolgreiche Politik.

Der Vorschlag für die Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds sieht die Weiterführung des bereits laufenden Programms vor, dessen zweite Phase bereits begonnen hat (2005-2010), wobei – im Unterschied zur Vergangenheit – ein Teil der Mittel für die freiwillige Rückkehr nun unter den Rückkehrfonds fällt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 2 a (neu)

	(2a) Diese Entscheidung steht im Einklang mit den Grundrechten und beachtet Grundsätzen, die insbesondere mit der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes anerkannt wurden.

Änderungsantrag 2
Erwägung 3

(3) ***Voraussetzung für*** die Umsetzung dieser Politik ***sind*** die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und die Existenz von Mechanismen, die eine ausgewogene Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme von Flüchtlingen und vertriebenen Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten fördern sollen. Zu diesem Zweck wurde mit der Entscheidung 2000/596/EG ein Europäischer Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2000-2004 eingerichtet. Diese Entscheidung wurde durch die Entscheidung 2004/904/EG des Rates vom 2. Dezember 2004 über die Errichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2005-2010 ersetzt. Dadurch wurde die fortgesetzte Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund der unlängst verabschiedeten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Asylbereich sichergestellt und den Erfahrungen Rechnung getragen, die mit der Umsetzung des Fonds im	Die Umsetzung dieser Politik ***gründet sich auf*** die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und ***erfolgt unter voller Achtung der internationalen Menschenrechtsstandards und Grundsätze, die insbesondere in der Genfer Konvention niedergelegt sind, sowie in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Zivilgesellschaft in den Mitgliedstaaten und dem Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge. Voraussetzung für die Umsetzung ist darüber hinaus*** die Existenz von Mechanismen, die eine ausgewogene Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme von Flüchtlingen und vertriebenen Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten fördern sollen. Zu diesem Zweck wurde mit der Entscheidung 2000/596/EG ein Europäischer Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2000-2004 eingerichtet. Diese Entscheidung wurde durch die Entscheidung 2004/904/EG des Rates vom 2. Dezember 2004 über die Errichtung des Europäischen

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Zeitraum 2000-2004 gesammelt wurden.	Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2005-2010 ersetzt. Dadurch wurde die fortgesetzte Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund der unlängst verabschiedeten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Asylbereich sichergestellt und den Erfahrungen Rechnung getragen, die mit der Umsetzung des Fonds im Zeitraum 2000-2004 gesammelt wurden.

Änderungsantrag 3
Erwägung 7 a (neu)

	(7a) Bei der Durchführung dieser Entscheidung tragen die Kommission und die Mitgliedstaaten den besonderen Bedürfnissen der am meisten schutzbedürftigen Personen Rechnung, wie Minderjähriger (insbesondere unbegleiteten Minderjähriger), Menschen mit Behinderungen, älterer Menschen, Schwangerer, Alleinerziehender mit Kindern sowie Personen, die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstiger schwerer Formen psychischer und/oder körperlicher Gewalt geworden sind, Opfer des Menschenhandels oder von sexuellem Missbrauch und Personen, die eine besondere medizinische Versorgung benötigen.

Änderungsantrag 4
Artikel 2 Absatz 1

1. Allgemeiner Zweck des Fonds ist es, die ***Anstrengungen*** der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen und vertriebenen Personen und ***den*** sich daraus ergebenden ***Folgelasten durch Kofinanzierung der in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen zu unterstützen und*** zu fördern***; dabei sind die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu berücksichtigen.***	1. Allgemeiner Zweck des Fonds ist es, die ***Maßnahmen*** der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen und vertriebenen Personen und ***der Bewältigung der*** sich daraus ergebenden ***Folgen im Lichte der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Herkunfts- oder Transitländer*** zu fördern ***und zu unterstützen. Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen werden kofinanziert***.

Begründung

Die Zielsetzungen des Fonds sollten unter Berücksichtigung der Situation der Flüchtlinge und vertriebenen Personen in ihren Herkunfts- oder Transitländern festgelegt werden. Von der Möglichkeit, Präventivmaßnahmen zu ergreifen, sollte Gebrauch gemacht werden, bevor die Personen das Land verlassen.

Änderungsantrag 5
Artikel 3 Absatz -1 (neu)

	-1. Eine Finanzierung von Auffanglagern außerhalb des Gebiets der Europäischen Union aus dem Fonds ist nicht zulässig.

Änderungsantrag 6
Artikel 3 Absatz 5

5. Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 zielen ***insbesondere*** darauf ab, die Umsetzung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts im Bereich des gemeinsamen europäischen Asylsystems voranzubringen.	5. Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 ***werden unter voller Achtung der internationalen Menschenrechtsstandards und der Genfer Flüchtlingskonvention durchgeführt. Sie*** zielen darauf ab, die Umsetzung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts im Bereich des gemeinsamen europäischen Asylsystems voranzubringen.

Begründung

Die finanzierten Maßnahmen sollten unter umfassender Achtung der internationalen Menschenrechtsstandards und der Genfer Flüchtlingskonvention durchgeführt werden.

Änderungsantrag 7
Artikel 3 Absatz 6

6. Die Maßnahmen berücksichtigen die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern ***und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben***.	6. Die Maßnahmen berücksichtigen ***geschlechtsbezogene Probleme, das Kindeswohl sowie*** die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern ***sowie Personen, die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstiger schwerer Formen psychischer und/oder körperlicher Gewalt geworden sind, Opfer des***

Menschenhandels oder von sexuellem Missbrauch und Personen, die eine besondere medizinische Versorgung benötigen.

Änderungsantrag 8
Artikel 3 Absatz 6 a (new)

6a. Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, bei der Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 die in diesem Bereich tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft einzubeziehen.

Begründung

Die Einbeziehung der Zivilgesellschaft ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung der gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik der EU.

Änderungsantrag 9
Artikel 4 Absatz 1

1. Auf Initiative der Kommission können bis zu *7* % der verfügbaren Fondsmittel für asylpolitische Maßnahmen und Maßnahmen für die Zielgruppen nach Artikel 6 verwendet werden, sofern diese Maßnahmen transnationaler Natur oder für die gesamte Gemeinschaft von Interesse („Maßnahmen der Gemeinschaft“) sind.	1. Auf Initiative der Kommission können bis zu ***15*** % der verfügbaren Fondsmittel für asylpolitische Maßnahmen und Maßnahmen für die Zielgruppen nach Artikel 6 verwendet werden, sofern diese Maßnahmen transnationaler Natur oder für die gesamte Gemeinschaft von Interesse („Maßnahmen der Gemeinschaft“) sind.

Begründung

Für die weitere Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft im Hinblick auf die Durchführung des Gemeinschaftsrechts und der bewährten Verfahren sowie zur Schaffung grenzübergreifender Kooperationsnetze, die zur Verbesserung der Qualität der Rückkehrpolitik beitragen sollen, und zur Förderung grenzübergreifender Sensibilisierungskampagnen ist eine Aufstockung der verfügbaren Fondsmittel erforderlich.

Änderungsantrag 10
Artikel 6 Absatz 2

2. Drittstaatsangehöriger ist jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 EG-Vertrag ist.	2. Drittstaatsangehöriger ist jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 EG-Vertrag ist, ***und bei der es sich um keinen Staatenlosen handelt***.

Begründung

Im Sinne dieser Entscheidung umfassen die Zielgruppen folgende Kategorien von Personen nach Artikel 6 Absatz 1: alle Staatsangehörigen eines Drittlands oder Staatenlose, denen eine Form subsidiären Schutzes im Sinne der Richtlinie 2004/83/EG des Rates gewährt wurde; alle Staatsangehörigen von Drittländern oder Staatenlose, denen vorübergehender Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG gewährt wird.Daher kann im Sinne dieser Entscheidung der Begriff „Drittstaatsangehöriger" die Kategorie „Staatenlose" nicht mit einschließen.

Änderungsantrag 11
Artikel 7 Absatz 2

2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unterstützungsmaßnahmen des Fonds und der Mitgliedstaaten mit den Maßnahmen, Programmen und Prioritäten der Gemeinschaft im Einklang stehen. ***Auf Kohärenz ist insbesondere im Mehrjahresprogramm nach Artikel 19 zu achten.***	2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unterstützungsmaßnahmen des Fonds und der Mitgliedstaaten mit den Maßnahmen, Programmen und Prioritäten der Gemeinschaft***, insbesondere dem Mehrjahresprogramm nach Artikel 19*** im Einklang stehen. ***Die Aktionen nach Absatz 1 dieses Artikels werden in einer Weise durchgeführt, dass Synergieeffekte mit den Instrumenten der Außenhilfe der EU, insbesondere dem Instrument der Europäischen Nachbarschaftspolitik bestehen.***

Begründung

Die neue Verordnung über das Instrument der Europäischen Nachbarschaftspolitik sieht die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres vor, u.a. zu Fragen, die Asyl und Einwanderung sowie die Bekämpfung und Prävention von Terrorismus und anderen Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität betreffen. Die Fonds, bei denen es um die internen Politiken und die Schaffung eines Solidaritätsmechanismus unter den Mitgliedstaaten geht, sollten durch ein neues thematisches Programm, das sich mit für Nachbarländer und Mitgliedstaaten gemeinsamen Herausforderungen befassen soll, ergänzt werden.

Änderungsantrag 12
Artikel 7 Absatz 3 a (neu)

3a. Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, eng mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zusammenzuarbeiten und Synergien in ihren Maßnahmen in der Einwanderungs- und Asylpolitik zu erreichen.

Begründung

Für die Planung von Aktivitäten im Bereich der Einwanderungs- und Asylpolitik sind Synergieeffekte zwischen den Mitgliedstaaten, die tagtäglich an der Umsetzung der Politiken beteiligt sind, und dem UNCHR, der Agentur der Vereinten Nationen, die in diesem Bereich tätig ist und die Mitgliedstaaten unterstützen kann, erforderlich.

Änderungsantrag 13
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b a (neu)

ba) dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008-2013 innerhalb des generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	(KOM(2005)0123 – C6-0124/2005 – 2005/0046(COD))
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 22.6.2005
Verstärkte Zusammenarbeit	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Tatjana Ždanoka 21.7.2005
Prüfung im Ausschuss	23.2.2006 20.3.2006
Datum der Annahme	21.3.2006
Ergebnis der Schlussabstimmung	for: 44 against: 2 abstentions: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Angelika Beer, Panagiotis Beglitis, André Brie, Elmar Brok, Philip Claeys, Véronique De Keyser, Giorgos Dimitrakopoulos, Ana Maria Gomes, Alfred Gomolka, Richard Howitt, Jana Hybášková, Toomas Hendrik Ilves, Michał Tomasz Kamiński, Helmut Kuhne, Vytautas Landsbergis, Emilio Menéndez del Valle, Francisco José Millán Mon, Pasqualina Napoletano, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Baroness Nicholson of Winterbourne, Raimon Obiols i Germà, Cem Özdemir, Justas Vincas Paleckis, Alojz Peterle, Tobias Pflüger, João de Deus Pinheiro, Mirosław Mariusz Piotrowski, Hubert Pirker, Paweł Bartłomiej Piskorski, Libor Rouček, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Jacek Emil Saryusz-Wolski, György Schöpflin, Gitte Seeberg, Marek Maciej Siwiec, István Szent-Iványi, Konrad Szymański, Charles Tannock, Inese Vaidere, Ari Vatanen, Karl von Wogau, Luis Yañez-Barnuevo García, Josef Zieleniec
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexandra Dobolyi, Glyn Ford, Patrick Gaubert, Jaromír Kohlíček, Miguel Angel Martínez Martínez, Aloyzas Sakalas, Tatjana Ždanoka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	